

Erscheint jeden Dienstag
u. Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge für das Börsen-
blatt sind an die Redac-
tion; — Inserate an die
Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 36.

Leipzig, Donnerstag am 25. April

1850.

Amtlicher Theil.

Tagesordnung der Haupt-Versammlung des Börsenvereins.

Santate-Sonntag, 28. April 1850, Vormittags Punkt $\frac{1}{2}$ 9 Uhr.

- I. Geschäftsbericht über das letzte Verwaltungsjahr.
- II. Mittheilung der Neuwahlen.
- III. Berathung des Statuten-Entwurfs der Dresdener Revisions-Commission.

Leipzig.

Der Börsenvorstand.

K. Bädcker. G. Mayer. H. Schultze.

Bekanntmachung.

Die Wahlzettel, Eintrittskarten und der Statuten-Entwurf der Revisions-Commission werden Donnerstag den 25. d. M. ausgegeben, worauf wir im Voraus aufmerksam machen.

Leipzig, 24. April 1850.

Der Börsenvorstand.

K. Bädcker. G. Mayer. H. Schultze.

Zu dem Entwurf eines neuen Statuts für den Börsenverein der Deutschen Buchhändler*).

Der neue Entwurf beabsichtigt:

- 1) den Börsen-Verein, der bisher ein Verein von Freiwilligen war, zu einer Anstalt zu machen, der alle Deutschen Buchhändler, welche Credit erhalten möchten, beitreten müssen; (§. 1. u. 15.);
- 2) fordert der Entwurf, daß alle Mitglieder des B.-V. in Deutschland (und außerhalb Deutschlands, wo es ausführbar erscheint)

*) Da in der bevorstehenden Leipziger Jubilate-Messe der von einem außerordentlichen Ausschusse bearbeitete Entwurf eines neuen Statuts für den Börsen-Verein Deutscher Buchhändler zur Berathung und Beschlußnahme kommen soll, so wird vielleicht manchem unserer Leser nicht uninteressant seyn, die Bemerkungen kennen zu lernen, die vom Stuttgarter Verein an den im September v. J. in Dresden zusammengetretenen außerordentlichen Ausschuss abgegangen sind. Diese Bemerkungen sind vom Ausschusse des hiesigen Vereins einstimmig angenommen, dann einer General-Versammlung der Vereinsmitglieder vorgelegt und von sämtlichen in derselben Anwesenden ebenfalls gebilligt worden. Daß sie jedoch bei der Mehrheit des Dresdener Ausschusses wenig Beachtung gefunden haben, ist unsern Lesern bereits bekannt.

Siebzehnter Jahrgang.

in Kreisvereine treten, welche mit dem B.-V. organisch verbunden sind und in denselben ihre Centralisation finden. (§. 16.) Wo noch keine Kreisvereine sind, soll zur Bildung von solchen aufgefordert werden (§. 70.) und Denjenigen, deren Wohnorte zu keinem Kreise gehören, der Nachweis der Mitgliedschaft eines Kreisvereins, welcher Bedingung der Aufnahme in den B.-V. ist, so lange nachgesehen werden, bis sich im betreffenden Kreise ein Kreisverein gebildet haben wird (§. 71).

Die bisherige Schwäche des Börsen-Vereins und seines Vorstandes sucht der Entwurf zu beseitigen, indem er

- 3) der Hauptversammlung des B.-V. das Recht der Gesetzgebung über buchhändlerische Geschäftsgebräuche giebt (§. 22, 8.);
- 4) bei jedem Kreisvereine die Bestellung eines Kreisgerichtes vorschreibt (§. 18.);
- 5) ein Börsen-Vereins-Gericht anordnet, an welches in allen Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins, sofern der Streitgegenstand 25 \mathfrak{R} übersteigt, von der Entscheidung des